

Die Dauer und Schwere ist wechselnd, die Erscheinungen treten einige Tage oder Wochen nach dem Unfall auf. Um einen Zusammenhang des Diabetes mit einem Trauma anzunehmen, ist erforderlich, daß die verletzte Person keine sonstige krankhafte Erscheinungen oder Prädisposition für Diabetes (Heredität) aufweist.

Schönberg (Basel).

Diez, Salvatore: Il trauma nella genesi e nel decorso delle leucemie e di altre emopatie. (Die Bedeutung des Traumas für die Entstehung und den Verlauf der Leukämien und anderer Blutkrankheiten.) *Policlinico, sez. med. Jg. 34, H. 8, S. 401 bis 30. 1927.*

Übersichtsreferat mit reichen Literaturangaben. Verf. lehnt einen Zusammenhang zwischen Trauma und Leukämie ab. In der ganzen Kasuistik zu dieser Frage finde sich nicht ein einziger Fall, der einen Kausalnexus zwischen Trauma und Leukämie beweise. Ebenso wenig bestehe ein Kausalnexus zwischen Trauma und Chlorose sowie zu perniziöser Anämie.

Roth (Winterthur).

Geronne, A.: Über Lymphogranulomatose und Unfall. (*Inn. Abt., städt. Krankenh., Wiesbaden.*) *Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 33, Nr. 18, S. 243—249. 1927.*

Ein junger Mann stieß beim Radfahren mit einem Automobil zusammen, wurde von dessen Vorderachse geschleift und zu Boden gedrückt, am Brustkorb gequetscht. Nach zwei-monatigem Krankheitslager erholte er sich von den primären, auf Schädelbasisbruch suspekten Erscheinungen, doch stellte sich ein unklares Symptomenbild mit Stechen in der Brust und Temperaturen ein, das sich immer mehr verschärfte, wobei es auch zu Lymphdrüenschwellungen in verschiedenen Partien und auch im Mediastinum kam. Trotzdem die Probeexcision kein positives Ergebnis brachte, äußerte sich der zur Begutachtung des Falles herangezogene Verf. dahin, daß es sich nach dem ganzen klinischen Verlauf um ein Lymphogranulom handeln müsse, welches wohl schon lange latent gewesen sei (Drüsenschatten im Mediastinum schon zu Beginn der Lungenerkrankungen!), durch den Unfall aber aktiviert worden sein dürfte. Die einige Monate nach Abgabe des Gutachtens durchgeführte Autopsie bestätigte einwandfrei die Diagnose Lymphogranulom.

A. Neumann (Wien).

Raeschke: Bemerkungen zum traumatischen chronischen Ödem. (*Priv.-Klin. Dr. Raeschke, Mühlhausen i. Th.*) *Klin. Wochenschr. Jg. 6, Nr. 37, S. 1763. 1927.*

Nach Quetschung des rechten Armes (versicherungspflichtiger Unfall) Auftreten einer Cyanose und Schwellung des Armes bis zur Oberarmmitte mit Einschränkung der aktiven und passiven Beweglichkeit, die allen physikalischen und inneren Heilmitteln trotz. Periarterielle Sympathektomie an der A. brachialis brachte eine ganz wesentliche, aber nur vorübergehende Besserung, ebenso die später vorgenommene Exstirpation der Fascie des Vorderarms bis zu den Fingergrundgelenken nach Kondoleon. Wegen unerträglicher Schmerzen Amputation des Armes an der Grenze zwischen oberem und mittlerem Unterarmdrittel (Grenze des Schmerzgebietes) in Leitungsanästhesie. Die noch bis zur Oberarmmitte reichende ödematöse Zone schwoll im Verlaufe von 2 Wochen vollkommen ab. Auf die Nachricht hin, daß Pat. eine noch zu verbüßende Freiheitsstrafe antreten sollte, schwoll der Amputationsstumpf wieder an, war schmerzhaft und cyanotisch. Ein Gesuch um Strafaufschub bzw. Bewährungsfrist erwirkte nicht nur den Nichtantritt der Strafe, sondern auch ein Abschwellen des Stumpfes. Im Vorstellungsleben des Mannes war der Wunsch richtunggebend geworden, unter allen Umständen die Amputation zu erreichen und damit eine Kapitalabfindung, die ihm die Mittel brachte, ein kleines Geschäft zu gründen.

G. Stiefeler (Linz).

Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie.

● **Wilmanns, Karl: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht im Strafvollzuge und in der Irrenanstalt.** Berlin: Julius Springer 1927. X, 422 S. u. 10 Abb. RM. 18.60.

Das in weitesten Kreisen allen Juristen und forensisch-psychiatrisch tätigen Ärzten zum eingehenden Studium dringend zu empfehlende Buch ist entstanden nach Vorträgen in der Heidelberger kriminal-psychologischen Vereinigung und in einem vom badischen und württembergischen Justizministerium im Frühjahr 1926 eingerichteten Fortbildungskurs für Juristen und Strafvollzugsbeamte. Allein 1389 Literaturhinweise bekunden die umfassende Quellenkenntnis, die diesen in der besten Form gemeinverständlichen Vorlesungen zugrunde liegen, und beinahe möchte man von einer Mainlinie juristischen Geistes und besseren psychologischen Verständnisses, weil

besseren Unterrichtsein vom Ministerium und Juristen an bis zum Strafvollzugsbeamten, sprechen. Für Verf. ist die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit das zentrale Problem der Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch. Auch der letzte zur Zeit zur Beratung befindliche Entwurf genüge nicht nach Auffassung des Verf. nach dieser Richtung den zu stellenden Anforderungen. Verf. gehört mit zu denen, wie wohl die große Mehrzahl aller gerichtlichen Mediziner, die in der entsprechenden Bestimmung des neuen Gesetzentwurfs ernste Gefahren für die Rechtssicherheit erblicken. In 30 Vorlesungen wird eine Riesensumme des Wissens und der Erfahrung niedergelegt, dabei auch immer wieder betont, daß auch das geltende Recht eine ganze Anzahl von Bestimmungen kenne, die sich als vorzügliche Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens und zur Besserung des Rechtsbrechers bewähren würden, wenn sie nur vernünftig angewandt würden. Für die Verwahrung gemeingefährlicher unzurechnungsfähiger Rechtsbrecher, derer die Entwürfe überhaupt nicht gedenken, wird besonders eingetreten, die Entscheidung zur Entlassung den Gerichten zugestanden. Über die Notwendigkeit, Gemeingefährliche zu sichern, wird klar und deutlich gesagt, daß der Richter nicht fähig sei, darüber zu entscheiden: Nur eine ganz grobe Verkennung der Verantwortung für die Verhängung einer so tief in die Freiheit des Individuums eingreifenden Maßregel, wie die Sicherung auf unabsehbare Zeit es ist, und der Schwierigkeiten, die unverbesserlichen Gemeingefährlichen im Strafverfahren zu erkennen, konnte den Juristentag bestimmen, die Entscheidung über die Sicherungsbedürftigen dem Richter zu übertragen. Ein besonderes Sicherungsgesetz wird gefordert, und einem aus kriminalpsychologisch erfahrenen Richtern und Laien zusammengesetztes Sicherungsgericht sollte die Entscheidung über die Verwahrung der gemeingefährlichen Rechtsbrecher nach Ablauf ihrer Strafe übertragen werden. Nur so würden Mißgriffe zu vermeiden sein. Werden die Bestimmungen des geltenden Rechtes sinngemäß angewandt, die Verwahrung der unzurechnungsfähigen Rechtsbrecher in Heil- und Pflegeanstalten gesetzlich geregelt, die Anerkennung mildernder Umstände auf sämtliche Rechtsbrüche ausgedehnt, so meint Verf., daß allen billigen Anforderungen, die der forense Psychiater unter der heutigen finanziellen und politischen Lage des Staates an den Gesetzgeber stellen kann, Genüge getan wäre.

Nippe (Königsberg Pr.).

Bratz, E.: Die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen für Gemindert-Zurechnungsfähige. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. Jg. 29, Nr. 5, S. 71—75. 1927.

Thode: Mitbericht. Psychiatr.-neurol. Wochenschr. Jg. 29, Nr. 5, S. 75—78. 1927.

Wiedergabe eines Berichtes, den der Direktor der Wittener Heilstätten, Dr. Bratz, und Landesrat Dr. Thode-Kiel vor der Dezerentenkonferenz im September 1926 über diesen aktuellen Gegenstand erstattet haben. Die gemeinsamen Leitsätze der beiden Berichtersteller besagen etwa folgendes: Die bisherigen Träger der geschlossenen Geisteskrankenfürsorge, die auch jetzt schon Epileptiker, Schwachsinnige, Nervöse, Fürsorgezöglinge und Arbeitshäusler vielfach mit umfaßt hat, werden am zweckmäßigsten auch die Unterbringung der Gemindert-Zurechnungsfähigen übernehmen. Die Unterbringung wird sich nach den örtlichen Verhältnissen unter Einrichtung von Sonderanstalten, Sonderabteilungen und nötigenfalls von ländlichen Kolonien zu richten haben. Die Kosten müssen den Fürsorgeträgern vom Staat ersetzt werden. Die vorgeschriebene Schutzaufsicht wird sich erfolgreich nur in enger Verbindung mit der Unterbringung unter Mitwirkung der Familienpflege und der immer zahlreicher werdenden offenen psychiatrischen Fürsorgestellen durchführen lassen. Für die zweckmäßige Verbindung von Schutzaufsicht und Unterbringung sowie zur Wahrung des Krankenhauscharakters der Heil- und Pflegeanstalten werden entsprechende Änderungen des amtlichen Entwurfs für ein Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch vorgeschlagen, so insbesondere in § 43 des Entwurfs an Stelle der Worte: „Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt“ die Worte: „Unterbringung in einer psychiatrisch geleiteten Anstalt“. — Die Ausführungen von Bratz

gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß in § 17 des Entwurfs „der hohe Grad“ der Minderung der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, entgegen den Abänderungsvorschlägen bestehen bleibt. Es muß jedoch abgewartet werden, ob diese Voraussetzung auch künftig zutrifft. Jede Abschwächung müßte naturgemäß eine weitgehende Vergrößerung des zu versorgenden Personenkreises und damit eine Erschwerung der ganzen Frage zur Folge haben. Als unbedingt richtig ist der von Bratz betonte Gesichtspunkt anzuerkennen, daß die Schutzaufsicht nur in engem Zusammenwirken mit der Unterbringung den erwarteten Erfolg haben kann; denn nur die beim Versagen der Schutzaufsicht automatisch eintretende Wiederunterbringung wird dieser Maßnahme den nötigen erzieherischen Nachdruck verleihen können. Andererseits muß aber aus pädagogisch-psychologischen wie planwirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit gegeben sein, die Schutzaufsicht auch schon nach kurzfristiger Unterbringung nach psychiatrisch-erzieherischen Gesichtspunkten in Kraft zu setzen. Der Vorschlag von Bratz, die Einrichtungen der offenen psychiatrischen Fürsorge für die Schutzaufsicht der Gemindert-Zurechnungsfähigen zu verwerten, begegnet sich in außerordentlich beachtenswerter Weise mit den praktischen Versuchen, die von Kolb in Erlangen-Nürnberg und auch von Raecke in Frankfurt a. M. bisher mit bestem Erfolg unternommen worden sind. Ob allerdings die Durchführung der Schutzaufsicht über die Gemindert-Zurechnungsfähigen den Organen der offenen Geisteskrankenfürsorge allgemein in vollem Umfange übertragen werden kann oder soll, oder ob ihnen besser nur eine maßgebende Mitwirkung zuerkannt wird, ist eine weitere Frage, die m. E. z. Zt. noch nicht spruchreif ist. Sehr bemerkenswert sind weiterhin die Ausführungen des Berichterstatters Thode, der den Krankenhauscharakter der Heil- und Pflegeanstalten und die Notwendigkeit seiner Wahrung zutreffend unterstreicht.

Hans Roemer (Karlsruhe).

Bianchi, Vincenzo: La capacità civile degli infermi e degli anormali di mente nella legislazione attuale e possibili riforme di questa. (Die Geschäftsfähigkeit der geistig Abnormen und Kranken nach dem geltenden [italienischen] Recht und die möglichen Reformen.) (*18. congr. d. soc. freniatr. ital., Trento, 22.—25. IX. 1927.*) *Ann. di nevrol. Jg. 41, Nr. 3, S. 151—164. 1927.*

Kritik und Reformvorschläge der geltenden Bestimmungen des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Geschäftsfähigkeit. Ein Urteil (wenigstens ein Urteil 1. Grades) über die Geschäftsunfähigkeit wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit sollte von einer spezialisierten Gerichtsbehörde unter ständiger Teilnahme des Gerichtsarztes ausgesprochen werden. Die Trunksüchtigen und die chronisch Giftsüchtigen sollten entmündigt werden. Bezüglich der Geschäftsunfähigkeit sollten die freien Intervalle einiger Psychosen in derselben Weise wie die Anfallsperioden bewertet werden: insbesondere wenn die auslösende Ursache der Psychose einen ständigen Charakter darbietet. Die Erfahrungen über die Remissionsperioden von Paralytikern nach der Malariatherapie können vorläufig noch nicht als genügend feststehend betrachtet werden, um eine zweifellose klinische und juristische „*restitutio ad integrum*“ des Kranken anzunehmen. Der Ehekontrakt sollte auch den gesetzlichen Schutzbestimmungen der Gesamtheit und der Rasse untergeordnet werden.

Romanese (Parma).

Masciotra, Angel A.: Alter, Gehirnarteriosklerose und bürgerliche Zurechnungsfähigkeit. *Rev. de criminol., psiquiatr. y med. leg. Jg. 14, Nr. 83, S. 605—649. 1927.* (Spanisch.)

Eine im Alter von etwa 100 Jahren an Endocarditis und Hirnhämorrhagie verstorbene Frau hatte 19 Tage vor ihrem Tode noch ein Testament diktiert, in dem sie ihre Angehörigen, darunter ihre Pflegerin, zu Erben eingesetzt hatte. Andere Angehörige fochten das Testament an. Das Gutachten des Verf. wies auf die durch das hohe Alter und die Arteriosklerose gesetzten körperlichen und geistigen Veränderungen hin, auf die Gedächtnis- und Verstandesschwäche, die leichte Suggestibilität, wozu noch der Umstand kam, daß die Verstorbene Italienerin war, weder lesen noch schreiben gelernt hatte und nur wenig der Landessprache mächtig gewesen

war. All das spricht dafür, daß die Testamentarin nicht mehr die Fähigkeit besessen hatte, rechtsgültig ein Testament abzufassen.

Ganter (Wormditt).

Escalas Real, Jaime: Die spanische Irrenhausgesetzgebung in Theorie und Praxis. (*Manicomio prov., Palma de Mallorca.*) Arch. de neurobiol. Bd. 7, Nr. 3, S. 97—120. 1927. (Spanisch.)

Die spanische Irrengesetzgebung besteht seit 1885. Sie hat viele Mängel, die Verf. kritisiert, ist vor allem bürokratisch umständlich und läßt überall die Furcht durchblicken, es könnten geistig gesunde Personen aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Kranken müssen 2 Ärzte die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Aufnahme bescheinigen. Dann geht das Schreiben zur Unterschrift an den Bevollmächtigten der Fakultät in dem betreffenden Bezirk ab. Darauf hat auch noch der Bürgermeister des Ortes seine Einwilligung zu geben. Findet er, daß der Kranke auch zu Hause bleiben kann, so ist zur Aufnahme die gerichtliche Verfügung erforderlich. Nach der Einwilligung des Bürgermeisters sind die Papiere der jede Woche tagenden Provinzialkommission vorzulegen, die dann endlich die Aufnahme veranlaßt. Im Notfall kann dies statt der Kommission auch der Gouverneur tun. So können Monate vergehen, bis der Kranke in die Anstalt kommt. Ist der Kranke während dieser Zeit so erregt, daß sein Verbleiben zu Hause unmöglich ist, so wird er vorläufig im Ortsarrest untergebracht. Ein freiwilliger Eintritt von Kranken in die Anstalt ist nicht gestattet. Wie die Aufnahme, sind auch die Beurlaubungen und Entlassungen der Kranken bürokratisch geregelt und mit vielen Umständen verknüpft.

Ganter (Wormditt).^{oo}

Trénel, M.: Divorce ou dissolution du mariage des aliénés. Hypothèse d'un paragraphe additionnel à l'article 227 du Code civil. (Scheidung oder Auflösung der Ehe Geisteskranker. Vorschlag eines Zusatzparagraphen zu Artikel 227 des BGB.) (*Soc. méd. lég. de France, Paris, 10. X. 1927.*) Ann. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 9, S. 561 bis 564. 1927.

Um die Möglichkeit der Trennung einer Ehe wegen Geisteskrankheit zu schaffen, schlägt Verf. vor, für einen solchen Fall im Gesetz eine Auflösung, nicht eine Scheidung der Ehe vorzusehen. Genau so wie früher bei einer rechtskräftig gewordenen Verurteilung mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte „der bürgerliche Tod“, so könnte in Zukunft bei Geisteskrankheit „der geistige Tod“ als gesetzlicher Grund für die Auflösung der Ehe eingeführt werden. Verf. schlägt einen Zusatzparagraphen im Gesetzbuch vor und sieht als neuen Grund für die Auflösung einer Ehe vor: Geisteskrankheit, welche von dem anderen Ehegatten versichert, gerichtsnotorisch anerkannt werden, länger als 3 Jahre bestehen und so beschaffen sein müßte, daß sie eine endgültige Unvereinbarkeit mit dem Zustande der Ehe (Sinn der Ehe) darstellt. Die Geisteskrankheit sei eine juristisch feststellbare Tatsache wie der bürgerliche Tod; als Parallele zu dem römischen Sprichwort „Mors civilis naturali aequiparatur“ ließe sich sagen „Mors mentalis naturali aequiparatur“. Der vorgesehene diesbezügliche Satz im künftigen Gesetz müßte einerseits die medizinische Würdigung der Frage berücksichtigen, andererseits aber auch die Empfindlichkeit der öffentlichen Meinung schonen.

Ollendorff (Berlin-Schöneberg).

Trénel, M.: Sur une demande en révision d'un procès correctionnel, basée sur la constatation de lésions cérébrales vraisemblablement antérieures au délit commis. (Revision eines Strafurteils wegen organischer Gehirnerkrankung.) (*Soc. de méd. lég. de France, II. VII. 1927.*) Ann. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 8, S. 464—470. 1927.

Ein älterer Mann, welcher früher Postbote war, kam am 7. Januar 1927 in die Behandlung des Verf. Er redete wirr durcheinander, war desorientiert, konnte sich weder an- noch auskleiden und war in einem verwahrlosten Zustande. Unter anderen Symptomen waren ein erhöhter Blutdruck und Verengung der einen Pupille vorhanden. Es wurde die Wahrscheinlichkeitsdiagnose einer cerebralen Erkrankung auf atherosklerotischer Grundlage gestellt. Dieser Mann war vor einigen Jahren wegen Öffnung von Briefen und Entnahme von Geld verurteilt. Die damalige Untersuchung ergab keine Erkrankung nervöser Natur, welche ihn vor einer Bestrafung schützen konnte. Verf. ist der Ansicht, daß der Beginn der Erkrankung schon vor die Zeit der Straftat zu legen ist, und daß bei genauer Beobachtung des Patienten schon damals Veränderungen hätten festgestellt werden können, welche zur Strafausschließung führen mußten. Anzeichen bestanden in der fraglichen Zeit; denn seine Verwandten und Bekannten sprachen von einem eigenartigen Benehmen des Mannes seit dem Tode seiner Frau. Beweisend für die Richtigkeit der Annahme des Verf. war auch die Tatsache, daß der Untersuchte seit seiner Verurteilung nicht mehr

recht arbeiten konnte. Aus diesen Erwägungen heraus wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, weil der Bestrafte sich zu der damaligen Zeit in einem krankhaften Zustande der Geistestätigkeit befunden hatte, welcher seine freie Willensbestimmung ausschloß. Der Tod des Mannes trat schon am 28. April ein, und die Obduktion bestätigte die Annahme, daß das Verhalten des Patienten durch kleine organische Veränderungen des Gehirns bedingt war, welche durch Atherosklerose hervorgerufen waren. Sie führten zu den psychischen Abwegigkeiten bei dem Patienten, und diese wiederum waren der Anlaß zu seinen kriminellen Handlungen. *Foerster (Münster).*

Salinger, Fritz: Aus unserer psychiatrischen Gutachtertätigkeit. V. a) Über die Verurteilung von offenbar Geisteskranken. (*Heil- u. Pflegeanst. d. Stadt Berlin, Herzberge.*) Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. Bd. 87, H. 3/4, S. 228 bis 234. 1927.

Verf. führt eine Anzahl von Paralysefällen an, die aus dem Strafvollzug der Anstalt Herzberge überwiesen wurden, obwohl sie offenbar schon zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen waren und sich dabei auch schon auffällig gemacht hatten. Er tritt dafür ein, daß auf polizeiliche Berichte hin, die auf ein auffälliges Verhalten des Täters hinweisen, eine ärztliche Beobachtung erfolgt, sowie daß nachträglich vom Arzt die Anregung zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben wird. *Birnbaum (Herzberge).*

Klee: Aus unserer psychiatrischen Gutachtertätigkeit. V. b) Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatz vom Standpunkt des Juristen. (*Heil- u. Pflegeanst. d. Stadt Berlin, Herzberge.*) Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. Bd. 87, H. 3/4, S. 235—238. 1927.

Verf. schließt vom juristischen Standpunkt sich dem ärztlichen Vorschlag an, die Polizeibehörden mit allgemeiner Anweisung dahin zu versehen, daß sie den Gerichtsbehörden Mitteilung machen, sobald bei ihren Vorermittlungen an dem geistigen Zustand des Beschuldigten etwas Auffälliges zutage tritt. Im übrigen erhofft er Besserung hinsichtlich der Verurteilung offenbar Geisteskranker am ehesten von einer besseren psychiatrischen Ausbildung der Richter. *Birnbaum (Herzberge).*

Raviart, G., R. Vullien et P. Nayrac: Le vol pathologique. (Der pathologische Diebstahl.) (*12. congr. de méd. lég. de langue franç., Lyon, 4—6. VII. 1927.*) Ann. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 6, S. 309—327. 1927.

In einem Vortrage auf einem gerichtlich-medizinischen Kongresse werden die Diebstähle psychisch erkrankter und abnormer Personen behandelt, zu welchem Zwecke die Gruppen der eigentlichen Psychosen, der Psychopathen und der Kleptomanen unterschieden werden. Die Häufigkeit von Diebstählen bei den verschiedenen Formen von Psychosen und die Herleitung der Strafhandlungen aus den psychologischen Störungen wird besprochen. Während der Nachweis einer Psychose stets die Anwendung des dem deutschen § 51 Str.G.B. entsprechenden Artikel 64 des code pénal zur Folge haben soll, ist bei Psychopathen, ausgenommen solche Fälle, die mit höheren Graden von Schwachsinn kompliziert sind, die Zurechnungsfähigkeit zu bejahen. Die menschliche Justiz habe nur die Aufgabe, dem Verbrecher diejenige Behandlung zuteil werden zu lassen, die am ehesten eine Wiederholung der Straftat zu verhindern geeignet ist. Der psychiatrische Sachverständige solle im Auge haben, mittels seiner Menschenkenntnis dem Richter für die zweckmäßigste Behandlung des Delinquenten Fingerzeige zu geben, um die den Interessen der Gesellschaft am meisten entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Der Begriff der Verantwortlichkeit müsse in den Hintergrund treten, nur ein göttlicher Richter könne auf Grund seiner Allwissenheit nach diesem Begriffe strafen und lohnen. Auch die Zustände erworbener ethischer Defekte, wie sie im Anschluß an Enceph. epidemica und anderen Hirnerkrankungen vorkommen, sollen nicht eine Freisprechung ohne weiteres nach sich ziehen, sondern nur in den Fällen, wo noch eine Besserung durch ärztliche Behandlung zu erwarten ist. Diese Ansichten werden als dem Stand der medizinischen Wissenschaft und heutigen Gesetzgebung entsprechend bezeichnet, sie seien keine ewigen Wahrheiten, es sei sogar zu hoffen, daß sie durch die weiteren Fortschritte der Therapie, der Fürsorge und der Gesetzgebung geändert würden. Ein besonderer Abschnitt wird

der Kleptomanie gewidmet; hier werden 2 Gruppen auseinandergelassen, nämlich einmal Fälle, welche zum impulsiven und Zwangsirresein gestellt werden müßten, und dann die bei weitem zahlreichere Gruppe der haltlosen, hysterischen und perversen Psychopathen, erstere seien zu exkulpieren, letztere dagegen nicht. Öfters sei allerdings die Entscheidung, wohin ein bestimmter Fall gehöre, recht schwierig, da die Psychopathologie starren Schemata widerstrebe. Es komme aber auch nicht auf theoretische Spitzfindigkeiten an, sondern die gerichtlichen Sachverständigen sollten sich von den praktischen Konsequenzen leiten lassen, dann würden nicht so oft die viel belächelten Widersprüche zwischen den Gutachtern vorkommen. *Geelink* (Frankfurt a. M.).

Raviart, G., R. Vullien et P. Nayrac: Le vol pathologique. (Der krankhafte Diebstahl.) (*12. congr. de méd. lég. de langue franç., Lyon, 4.—6. VII. 1927.*) Ann. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 8, S. 415—430. 1927.

Diskussionsbemerkungen zum Bericht über den „krankhaften Diebstahl“, der von den oben genannten Autoren auf dem 12. Kongreß für Gerichtliche Medizin in Lyon erstattet wurde. 8 Redner, anscheinend Psychiater und Gerichtsärzte verschiedener Nationen, von denen nur bei einem der Titel, bei den anderen nur die Namen genannt sind, stimmen im wesentlichen den Ausführungen zu und berichten über eigene Erfahrungen (Warenhausdiebstahl), Strafbarkeit, Verantwortlichkeit, Unzurechnungsfähigkeit (Geistesranke, Paralytiker u. a.) und die den Unzurechnungsfähigen betreffenden Schutz-, Erziehungs- und Internierungsmaßnahmen. *Klieneberger* (Königsberg).

Laignel-Lavastine, M.: Vols impulsifs à l'étalage chez une déprimée périodique. (Zwangsdiebstähle bei einer periodisch Deprimierten.) (*Hôp. de la Pitié, Paris.*) (*12. congr. de méd. lég. de langue franç., Lyon, 4.—6. VII. 1927.*) Ann. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 8, S. 436—440. 1927.

Warenhausdiebstähle von einer 39jährigen Frau mit Zwangsideen und zeitweisem Erinnerungsausfall in einer Depressionsspanne während der Regel. Freispruch.

v. Stry (Basel).

Sorel, Riser et Raymond Sorel: Tumeur cérébrale, troubles mentaux, vol pathologique. (Hirntumor, psychische Störungen, pathologischer Diebstahl.) (*12. congr. de méd. lég. de langue franç., Lyon, 4.—6. VII. 1927.*) Ann. de méd. lég. Jg. 7, Nr. 8, S. 433—436. 1927.

Ein 39jähriger Mann wird bei einem ungeschickten Diebstahl ertappt. Er fällt sofort durch sein eigentümliches psychisches Verhalten auf. — Seit einem Jahre bestanden bei ihm Sprachstörungen, Neigung zum Zoten, Merkschwäche. Der Pat. hatte seinen Beruf aufgeben müssen. Er kaufte jeden Tag unzählige Zeitungen ein, die er nicht las, versuchte dauernd große Spekulationen zu machen. Er ist dabei euphorisch und äußerst jovial. Am Tage des Diebstahls hatte er beabsichtigt, in Begleitung eines Bankiers zu verreisen, der seine Unternehmungen finanzieren sollte. Unterwegs war er auf einer Bank eingeschlafen. Wegen all dieser Symptome dachte man anfangs an eine Paralyse und machte eine Jod-Salvarsankur, die das Leiden verschlimmerte. Die Augenspiegeluntersuchung ergab schließlich eine Stauungspapille, wodurch die Diagnose Hirntumor gesichert wurde. (Über die Lokalisation steht nichts Näheres in dem Aufsatz.)

Das Ungewöhnliche des Falles ist das Kriminellwerden, das bei einem Hirntumor äußerst selten beobachtet wird, weil durch die Bewußtseinstörung und körperliche Hinfalligkeit die Aktivität gelähmt erscheint. *Boström* (München).^{oo}

● **Fraeb, Walter Martin: Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch mit Abänderungsvorschlägen zur Strafrechtsreform, zum BGB. und zum Opiumgesetz.** Unter Mitarbeit v. Paul Wolff. Leipzig: Georg Thieme 1927. 235 S. RM. 10.—.

Bei dem immer stärkeren Hervortreten der verhängnisvollen Folgeerscheinungen der Rauschgiftsuchten verdient das Werk, das sehr zu begrüßen ist, besondere Beachtung, zumal die Alkaloidsuchten hier sowohl vom juristischen als auch vom medizinischen Standpunkte aus behandelt werden. Die Arbeit beleuchtet einerseits den seitherigen Rechtszustand in chronologischer Folge bis zur Jetztzeit, andererseits die Reformgesetzgebung mit gleichzeitiger Begründung der aufgestellten Forderungen durch Wiedergabe praktischer „Fälle aus dem Leben“. Das Buch bringt eine große Menge Material, und es muß den Ausführungen im großen und ganzen auch zuge-

stimmt werden. Allerdings erscheint es bedenklich und nicht richtig, wenn die Verff. schreiben und vorschlagen: „Es wird wohl Sache der Gesetzgebung sein müssen, die nötigen Unterlagen durch Schaffung von bestimmten Vorschriften für die Verschreibung narkotischer Arzneimittel zu schaffen, um gegen Ärzte, die dieses hohe und verantwortungsvolle Recht mißbrauchen, alsbald mit Strafen vorgehen zu können“ (wie es übrigens bereits in zahlreichen Fällen geschehen ist. Ref.). Zur verständigen und strengen Durchführung des Opiumgesetzes erscheint es vielmehr unbedingt erforderlich und unerlässlich, eine noch bestehende Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, nämlich dem Arzt durch Gesetz die Möglichkeit zu geben oder eventuell auch die Verpflichtung aufzuerlegen, in Fällen, in denen ihm dies ärztlicherseits und gesundheitlich unbedenklich erscheint, eine Anstaltsbehandlung zur Entziehung des Rauschgiftes anzuordnen und für ihre — eventuell auch zwangsweise — Durchführung Sorge zu tragen, wobei u. U. auch an eine ärztliche Anzeigepflicht der Alkaloidsüchtigen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde gedacht werden muß. Nur in diesem Falle läßt sich eine restlose und strikte Durchführung des Opiumgesetzes, zu der der Staat ja auch auf die Mithilfe der Ärzte unbedingt angewiesen ist, gewährleisten, nicht also durch Vorschriften über Verschreibung narkotischer Arzneimittel, sondern vielmehr durch eine gesetzliche Handhabe für — eventuell auch zwangsweise — Entziehung des Giftes in der Anstalt. Eine Entziehung und Entwöhnung des Alkaloids läßt sich eben nur in der Anstalt durchführen und bis zu dieser Durchführung bzw. bis zur Aufnahme in der Anstalt braucht der Süchtige unbedingt sein gewöhntes Gift, wie wohl kein draußen in der Praxis stehender Psychiater bestreiten kann. Wird dem Suchtkranken das erforderliche Alkaloid nicht vom Arzte verschrieben, bis er in die Anstalt kommt, so ist er eben darauf angewiesen, es sich auf unrechtmäßigem Wege, d. h. also durch den Schleichhandel pp. zu beschaffen, und gerade diesen im Interesse der Volksgesundheit zu bekämpfen, ist ja der besondere Zweck des Opiumgesetzes.

Ollendorff (Berlin-Schöneberg).

Meyer, E.: Die forensische Bedeutung des Morphinismus. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. Bd. 81, H. 4, S. 500—521. 1927.

An der Hand einschlägiger Beispiele wird die forensische Bedeutung des Morphinismus dargetan. Die Morphiumsucht wird als krankhafter Hang zum dauernden Genuß von Morphium bezeichnet. Alle Zusätze zu dieser Definition werden abgelehnt. Die Anwendungsmöglichkeit des exkulpierenden Paragraphen wird mit Strassmann dann für gegeben erachtet, wenn Unzurechnungsfähigkeit bei den Handlungen, die als Ausdruck der Sucht angenommen werden müssen, anzunehmen wäre. Die Schwierigkeiten in der Beurteilung werden gebührend hervorgehoben, und weiterhin wird mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß es viel zu schwierig und zu umständlich in der Praxis erscheine, morphiumsüchtige Ärzte auch Apotheker u. dgl. rechtzeitig unschädlich zu machen. Es werden eine Reihe zivilrechtlicher Fragen an einschlägigen Beispielen behandelt, hervorgehoben, daß die Geschäftsfähigkeit seltener als die strafrechtliche Verantwortungsfähigkeit zur Beurteilung käme, dann die alten Klagen der ungenügend fundierten Wiederaufhebungen der Entmündigung, die ja auch für Entmündigung aus anderen Gründen gelten, vorgebracht. An einem Gutachten des Ref. wird die Frage der Dienstbeschädigung für Morphinismus erörtert und weiterhin die Frage der ungenügenden ärztlichen Indikation zur Abgabe von Rauschgiften an anderen Beispielen. Auf das Opiumgesetz und den neuen Strafgesetzentwurf wird entsprechend hingewiesen.

Nippe (Königsberg Pr.).

Siman, R.: Über den Cocainismus bei Kindern. Voprossy narkologii Bd. 1, S. 28 bis 33. 1926. (Russisch.)

Cocainismus bei Kindern ist hauptsächlich unter den sog. Obdachlosen verbreitet. Er ist sowohl konditionell (Milieuwirkung, Fehlen des Schutzes seitens der Familie, der Schule), wie auch konstitutionell (psychopathische Veranlagung) bedingt. Prophylaktisch sind von Belang Kampf gegen Obdachlosigkeit, aufklärende Agitation über

Schädlichkeit des Cocainismus. Therapie: Internierung (mindestens für $\frac{1}{2}$ Jahr) in spezielle Heilanstalten, wo auf Erziehung, Organisation einer Arbeitstherapie und physische Kultur besonderer Nachdruck gelegt werden muß. *Mark Serejski* (Moskau).

Connely, E. McC.: Chronic barbitol poisoning. (Chronische Barbiturvergiftung.) *New Orleans med. a. surg. journ.* Bd. 80, Nr. 4, S. 235—239. 1927.

Der Autor macht darauf aufmerksam, daß der Gebrauch von Veronal und ähnlichen Stoffen ganz ebenso zu einer Sucht führen kann wie der Genuß von Morphinum oder Alkohol, und tritt daher dafür ein, daß Veronal und die ihm verwandten Stoffe nur gegen Rezept in den Apotheken Amerikas abgegeben werden sollen.

v. *Neureiter* (Riga).

Pohlisch, Kurt: Die Nachkommenschaft Delirium tremens-Kranker. (Ein Beitrag zur Frage: Alkohol und Keimschädigung.) (*Psychiatr. u. Nervenklin., Charité, Berlin.*) *Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurol.* Bd. 64, H. 1/2, S. 108—136. 1927.

Die Ergebnisse stützen sich auf ein Deszendenzmaterial von 58 männlichen Deszendenten. Eine Häufung von Fehlgeburten und gesteigerte Säuglingssterblichkeit in ursächlichem Zusammenhang mit dem chronischen Alkoholismus der Väter ließ sich nicht nachweisen, desgleichen fehlte eine auffallende Häufung von körperlichen Defekten. Ebenso wenig ergab sich ein gehäuftes Auftreten von psychischen Minderwertigkeiten. Unter 123 Deszendenten, die das Säuglingsalter überlebten, traf Verf. nur 7mal psychische Anlagedefekte an, niemals eine Psychose und keinen Gewohnheitstrinker. Beim Beginn seiner Erhebungen hatte Verf. ein ganz anderes Ergebnis erwartet, er mußte sich aber von Fall zu Fall mehr von der sozialen Brauchbarkeit und der guten gesundheitlichen Beschaffenheit der Deszendenten überzeugen lassen. In keiner Weise kann das Ergebnis der Untersuchung die Forelsche Keimschädigungslehre bestätigen. Verf. läßt allerdings dahingestellt, ob etwa durch die nicht-alkoholischen mütterlichen Keimmassen ein Ausgleich der vielleicht alkoholisch geschädigten väterlichen stattfinden könne.

H. Hoffmann (Tübingen).

Küfner, W.: Epilepsie und Alkohol. (*Landesanst. f. Epilept., Hochweitzschen i. S.*) *Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie* Bd. 111, H. 1/2, S. 145—158. 1927.

Das Schwanken der Angaben über Alkoholätiologie bei Epilepsie im Spielraum von 60% beweist die Unklarheit auf diesem Gebiet; sie ist entstanden durch mangelhafte anamnestische Erforschung des Mater als; ferner ist der Begriff „Trunksucht“ zu wenig umrissen. Verf. leugnet die Kraepelinsche „Alkoholepilepsie“; dieser klinische Verlauf komme auch ohne C_2H_5 vor. Es sei im übrigen mit dem Begriff „Epilepsieursache“ unkritisch vorgegangen worden; man müsse bei Abstinenz eine sinnfällige Besserung sehen; dies sei nicht der Fall, oft wirke Alkohol lediglich auslösend. Auch die lehrbuchmäßige „Alkoholintoleranz“ könne nicht bestätigt werden. Verf. hat hierüber selbst Alkoholversuche an Epileptikern gemacht. Auch gegenüber der vermeintlichen Epilepsiehäufung bei der Nachkommenschaft von Trinkern müsse man sich skeptisch verhalten.

Juliusburger (Berlin)

Zamek, Hans: Untersuchungen über die Körperkonstitution bei Alkoholikern (im Sinne Kretschmers). (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Königsberg.*) *Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh.* Bd. 81, H. 2, S. 172—188. 1927.

Der Verf. hat 40 Alkoholiker untersucht und bei den Pyknikern zirkuläre, „wenn auch relativ wenig“, bei den übrigen schizophrene Züge, psychopathische Konstitution „neben häufiger Hervorhebung des Schwachsinn“, gefunden.

Eugen Kahn (München).

Dielmann, Hans: Über die akute Alkoholhalluzinose. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Würzburg.*) *Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med.* Bd. 86, H. 3/5, S. 125—137. 1927.

Darstellung von 2 Fällen akuter Alkoholhalluzinose; im Verlauf des 2. Falles Vermischung mit Delirium tremens; letzterer Fall wird öfter geschildert, als man früher annahm; typisch für diese Kombination ist ein Prävalieren der Phoneme; daher auch der Name Schweders „Verbalhalluzinose“ im Gegensatz zu dem mehr optisch verlaufenden Delirium tremens. Die Krankheit ist gekennzeichnet durch

die von Wernicke beschriebenen Symptome: Benommenheit, Intaktheit der Denkfähigkeit, erhaltene Orientierung, Angst, Phoneme, Neigung zur paranoiden Systematisierung; gelegentlich taktile Sinnestäuschungen. Über die Auslösung der Krankheit gehen die Meinungen auseinander. Sämtliche akuten Alkoholhalluzinosen als Ausdruck latenter Schizophrenie anzusehen, ist abwegig. Man ist berechtigt, die Krankheit zu eliminieren. Prognose bei akut bleibenden Fällen ist gut; cave Suicid! *Juliusburger*.

Pohlisch, Kurt: Zur Pathogenese der akuten Halluzinose der Trinker. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Charité, Berlin.*) Monatschr. f. Psychiatrie u. Neurol. Bd. 63, H. 1/2, S. 82—96. 1927.

Wie die nicht ausheilende Form der akuten Halluzinose häufig in einen schizophrenen Krankheitsprozeß übergeht, so lassen sich auch bei der ausheilenden Form in der Heredität und der präpsychotischen Persönlichkeit oft schizoide Züge nachweisen. Von 10 geschilderten Fällen zeigten 7 eine minderwertige Veranlagung, eine „ungleichmäßige, bis zum schwersten asozialen Verhalten führende Lebensweise“ und eine geringe affektive Ansprechbarkeit. Schizophrene Symptome waren aber nach Abklingen der Erkrankung nicht festzustellen. — Im Gegensatz zum Delirium tremens handelt es sich bei der Halluzinose um eine endogen bedingte, auf einer minderwertigen Veranlagung entstandene cerebrale Reaktionsform. Die Halluzinose tritt demgemäß bei Gewohnheitstrinkern früher auf als die rein endogene Reaktionsform des Delir., und es ist selten, daß ein und dasselbe Individuum nacheinander an einer Halluzinose und einem Delirium erkrankt. Häufiger sind Mischformen, bei denen dann das Halluzinose-syndrom als anlagegegeben anzusehen ist.

H. Delbrück (Göttingen).

Ventra, Carmelo: Autolesionismo epilettico familiare. Nota clinica e medicolegale. (Selbstverletzungen bei 2 epileptischen Brüdern.) (*Osp. psychiatr. interprov. V. E. II, Napoli.*) Manicomio Jg. 40, Nr. 1, S. 81—110. 1927.

Die zwei epileptischen Brüder stammten aus einer degenerierten Familie: drei andere Brüder waren Psychopathen, der Vater war Alkoholiker und Epileptiker, die Mutter starb an Hirnblutung. Das Merkwürdige bei den beiden epileptischen Brüdern war nun das, daß sie sich während des kleinen Anfalles (Umnebelung der Augen, Funkensehen, Schwinden des Bewußtseins) Selbstverletzungen beibrachten (mit dem Messer, einer zerbrochenen Flasche u. dgl.). So fand Verf. bei dem einen der Brüder die Brust, den Leib, den Hals, die Arme mit zahlreichen kreuz und quer verlaufenden, oberflächlichen, linearen Narben von ziemlicher Länge bedeckt. Auch der andere Bruder, so wurde berichtet, wies die gleichen Verletzungen auf. Die Selbstverletzungen geschahen bei vollem Bewußtseinsverlust, und zwar besonders dann, wenn der Kranke sich vorher geärgert hatte.

Ein solcher Befund kann gerichtsärztlich von Bedeutung werden, wenn der Verletzte selbst nichts über die Entstehung anzugeben weiß und somit leicht andere Individuen beschuldigt werden können.

Ganter (Wormditt).

Heine: Beitrag zur Frage des sogenannten menstruellen Irreseins und dessen forensischer Bedeutung. (*Hauptanst. Dalldorf, Heilst., Wittenau.*) Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 33, Nr. 16, S. 218—221 u. Nr. 17, S. 229—236. 1927.

Die Menstruation ist über den lokalen Vorgang hinaus für den weiblichen Gesamtorganismus von Bedeutung. Es kommt zu Pulsbeschleunigung, prämenstrueller Steigerung der Temperatur, des Blutdrucks, der Harnstoffausfuhr, zu nervösen und psychischen, selbst psychotischen Störungen, die, im Gegensatz zu dem in der freien Zwischenzeit rechtlichen Charakter der Frau, zu Delikten führen können. Schon vor 100 Jahren sind solche Fälle von geistig unfreiem Zustand, manischen Erregungen, periodischem Irresein, primordialen menstruellen, Ovulations- und epochalen in der Zwischenzeit zweier Menstruationen liegenden Psychosen, epileptischen Zuständen, Amentia, halluzinatorischer Verwirrtheit beschrieben worden. Straftaten, Diebstähle, Brandstiftungen, Mord und Selbstmord kommen vor. Verf. führt eine Reihe entsprechender früherer Veröffentlichungen und einen sehr ausführlichen eigenen Fall an. Die Arbeit ist nicht überzeugend, der Menstruation kommt nach allgemeinen Erfahrungen nicht diese schwere Bedeutung zu, es handelt sich vielmehr nur um gelegentliche, zufällig zeitlich zusammenhängende Begebenheiten, deren diagnostische Aufstellung sich ebenso wenig verlohnt wie das früher beschriebene und später immer mehr als nichtig erkannte nuptiale Irresein. (Ref.)

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Vervaeck: Les avantages des annexes psychiatriques des prisons au point de vue pénal et pénitentiaire. (Die Vorteile der psychiatrischen Adnexe an den Strafanstalten

unter dem Gesichtspunkt der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs.) *Rev. de droit pénal et de criminol. et Arch. internat. de méd. lég.* Jg. 7, Nr. 3, S. 259 bis 269. 1927.

Verf. schildert anschaulich Einrichtung und Betrieb der psychiatrischen Adnexe, wie sie zur Beobachtung, Begutachtung und Behandlung der Untersuchungs- und Strafgefangenen 1921 den Strafanstalten in Antwerpen und Gent sowie in den folgenden Jahren denen in Brüssel und Löwen angegliedert worden sind. Er berichtet über die Insassen, bei denen der starke Anteil der Psychopathen bemerkenswert ist, sowie über die Förmlichkeiten, die Dauer und den Erfolg dieser Sonderunterbringung, um schließlich die außerordentlich günstige Wirkung solcher Einrichtungen auf den Gesamtbetrieb der Strafanstalten, insbesondere das Seltenerwerden der Renitenz und der Simulation hervorzuheben. *Hans Roemer (Karlsruhe).*

Glueck, Sheldon: Psychiatric examination of persons accused of crime. (Psychiatrische Untersuchung von Personen, die eines Verbrechens angeklagt sind.) (*Dep. of soc. ethics, Harvard univ., Cambridge, U.S.A.*) *Ment. hyg.* Bd. 11, Nr. 2, S. 287—305. 1927.

Ein 1921 in Massachusetts erlassenes Gesetz schreibt vor, daß die wegen eines Kapitalverbrechens (capital offense) angeklagten und die bei einem höheren Gerichtshof angeklagten und bereits mehr als einmal vorbestraften Personen durch das Staatsdepartement für Geisteskrankheiten auf ihren Geisteszustand untersucht werden sollen. Die Untersuchung soll in den genannten Fällen eo ipso erfolgen, auch wenn zunächst kein Grund zur Annahme einer geistigen Störung vorliegt. Das Gesetz bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Ein besonderer Vorzug liegt auch darin, daß geistig defekte Verbrecher schon im Beginn ihrer Verbrechenslaufbahn richtig beurteilt und auf unbestimmte Zeit, nötigenfalls lebenslänglich, interniert werden können. Die Feststellung der Vorstrafen ist jedoch nur möglich, soweit der Staat Massachusetts in Frage kommt, und auch hier sind die Listen unvollständig. — Unter 295 nach diesem Gesetz untersuchten Personen wurde 226mal weder eine Psychose noch eine geistige Minderwertigkeit gefunden. 25 wurden als geistig minderwertig begutachtet, von diesen wurden 6 auf unbestimmte Zeit in eine Anstalt für geistig minderwertige Verbrecher überführt. In den übrigen Fällen erfolgte Bestrafung in der üblichen Weise. Nur in 11 Fällen unter den 295 handelte es sich um psychopathische Persönlichkeiten. Die oft geäußerte Befürchtung, die Psychiater würden geneigt sein, alle Verbrecher für geistig abnorm zu erklären, hat sich nicht bewahrheitet. An geeigneten Anstalten für verbrecherische Psychopathen fehlt es noch. Sie werden meist als vermindert zurechnungsfähig milde bestraft, gelangen also trotz ihrer größeren Gefährlichkeit eher wieder in die Freiheit. *Campbell (Dresden).*

Krassnuschkin, E. K.: Beitrag zur psychiatrischen Charakterologie der Verbrecher. (*Kabinett z. Erforsch. d. Persönlichkeit d. Verbrechers u. d. Kriminalität, Moskau.*) *Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform* Jg. 18, H. 10, S. 561 bis 590. 1927.

Die wissenschaftliche typologische Einteilung der Verbrecher ist ein zeitgemäß notwendiges Erfordernis. Die früheren Einteilungen (Lombroso, Ferri, M. Kaufmann) sind unzulänglich; besser, aber nicht ausreichend, moderne Entscheidungen. Das Verbrechen ist nur eine Seite, ein Glied, eine kriminelle Reaktion einer Persönlichkeit, ein konfliktmäßiges Schlüsselerlebnis. Wie die psychogene, hat auch die kriminelle Reaktion eine Reizschwelle, deren Prädisposition wechselt. Bestimmend sind dazu die Struktur und die Besonderheiten der Persönlichkeit. 3 Gruppen werden von dem Verf. aufgestellt, die nach 3 verschiedenen Faktoren das Verbrechen bestimmen, und im Anschluß als endgültige Feststellung hervorgehoben, daß es nur 3 normale Persönlichkeitstypen gibt, den Muskel- (epileptothymen), den asthenischen (schizoiden) und den digestiven (pyknischen, zykllothymischen) Typus. Zur Verdeutlichung wird eine Reihe von Persönlichkeitsbildern aufgeführt und ihre Beziehungen zu den 3 Grundtypen erörtert (Schwindler, Diebe, Mörder). Die reinen Typen sind selten, jeder Mensch ist dreidimensional geboren und kann sich aus verschiedenen äußeren Begebenheiten in alle diese 3 Richtungen entwickeln, zu denen vielleicht künftig noch weitere Dimensionen erkannt und zugeführt werden können. *Kheneberger (Königsberg i. Pr.).*

Branham, V. C.: Notes on the classification of defective delinquents. (Klassifikation geistig abnormer Verbrecher.) Psychiatr. quart. Bd. 1, Nr. 1, S. 59—69. 1927.

Die Arbeit beruht auf dem Studium von 135 Fällen einer New Yorker staatlichen Anstalt für geistig abnorme (defekte) Verbrecher (Napanoch). Der Prozentsatz von Abkömmlingen außeramerikanischer Eltern ist doppelt so groß als der allgemeine in den amerikanischen Staaten. Mehr als die Hälfte der Untersuchten wies körperliche und geistige Defekte auf, die wirtschaftliche und soziale Not war damit begründet. Unter den Kindern dieser Eltern fanden sich 9mal so oft Schwachsinnige, als es sonst der Fall ist, und fast die Hälfte der beobachteten Fälle hatte in der Schule nicht den 6. Grad erreicht. Der Prozentsatz von Negern entsprach in Napanoch dem Durchschnitt der Staaten. Bemerkenswert ist, daß die Insassen von Napanoch meist das 2. oder 3. Kind von 4—5 sind, was damit erklärt wird, daß die erst- und letztgeborenen Kinder gewöhnlich bevorzugt werden. 65 von 100 erreichten in der Schule nicht den 5. Grad, nur 3 von allen absolvierten die Volksschule mit gutem Erfolg und keiner besuchte eine höhere Schule. Die sexuelle Entwicklung war bei allen zurückgeblieben; nach eingehenden Untersuchungen in dieser Hinsicht gelangt Verf. zu der Ansicht, daß schwachsinnige Verbrecher im allgemeinen einen mangelhaften Sexualtrieb haben. — Verf. vergleicht seine Fälle mit dem normalen Gefängnistypus, den Schwachsinnigen der staatlichen Anstalten und normalen vollwertigen Individuen und hebt die Unterschiede gegen diese hervor. Er teilt sie im Hinblick auf Behandlung in der Anstalt, Ausbildungsfähigkeit und soziale Möglichkeiten in 4 Gruppen: 1. Tiefstehende Schwachsinnige, 2. haltlose Psychopathen, 3. gewöhnlicher Gefängnistypus, 4. Individuen mit guter Führung. Schließlich versucht Verf. eine genauere Klassifizierung seines Materials indem er es in 4 große Gruppen einteilt, Soziale, Asoziale (Indifferente), Antisoziale und Unzurechnungsfähige, zergliedert diese aber in so viele Unterabteilungen, daß die Übersicht leidet und sie sich vielfach überschneiden oder decken. *Gregor* (Flehtingen).^{oo}

Sanctis, Sante de: Die moderne Auffassung der geistigen Störung in der Kriminologie. Rev. de criminol., psychiatr. y med. leg. Jg. 14, Nr. 81, S. 269—286. 1927. (Spanisch.)

Verf. bespricht die Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen, die Feststellung von Schuld und Nichtschuld, die Schwierigkeiten, die vor Gericht sich ergeben, wenn ein Geisteskranker einen scheinbar klaren Gedankengang entwickelt, wie es bei der Paranoia oft der Fall ist. Die Untersuchung muß sich auf den ganzen Lebenslauf des Inkulpaten erstrecken, angefangen von der Kindheit bis zum gegenwärtigen Augenblick.

Ganter (Wormditt)._o

Phelps, R. M.: The character and relationship of criminality, delinquency and feeble-mindedness. (Art und Beziehungen von Kriminalität, Verbrechen und Schwachsinn.) Minnesota med. Bd. 9, Nr. 2, S. 55—58. 1926.

Schwachsinn ist hier in sehr weitem Sinn definiert als jede angeborene geistige Minderwertigkeit. Verf. unterscheidet den symmetrischen und asymmetrischen Schwachsinn. Die erste Gruppe umfaßt alle geistigen Qualitäten gleichmäßig (entspricht also dem Begriff der Imbezillität, bzw. Idiotie). Bei der zweiten Gruppe indes handelt es sich um Personen, die bei sonst guten intellektuellen Fähigkeiten Defekte aufweisen, sei es auf ethischem, sexuellen oder affektivem Gebiet. Es erscheint deshalb nicht wunderbar, wenn Verf. der Ansicht ist, daß nicht nur die meisten Verbrecher, sondern auch „eine beträchtliche Anzahl der Bevölkerung“ schwachsinnig sind. Diese Auffassung soll aber nicht etwa dazu führen, jeden Verbrecher wegen Schwachsinn zu exkulpieren. Verf. verlangt aber, daß vor Gericht nicht mehr die Frage erörtert wird: Schwachsinnig bzw. geisteskrank oder gesund, sondern es soll nach dem Grade der geistigen Störung gefragt werden.

H. Delbrück (Göttingen)._o

Tullio, B. di: Il temperamento ossessivo nella genesi di alcune forme di criminalità recidiva specifica. (Das triebhafte Temperament in der Genese gewisser Formen spezifischer Rückfallskriminalität.) *Zacchia* Jg. 6, Nr. 1/3, S. 38—42. 1927.

Bei Verbrechern, die stets wegen des gleichen Deliktes rückfällig werden, kann es sich um ein „triebhaftes Temperament“ (Tanzi) handeln, wie Verf. an zwei Kriminalen beobachten konnte. Der eine von ihnen ist wenigstens 15mal wegen Einbruchs, der andere 20mal wegen Hoteldiebstahls bestraft worden.

Neureiter (Riga).

Weinberger, Hugo: Verbrecher und Dirne. Arch. f. Kriminol. Bd. 81, H. 1, S. 33-37. 1927.
Weinberger: Prostitution und Kriminalität. Kriminalist. Monatsh. Jg. 2, H. 3, S. 57—59. 1928.

Dirne und Verbrecher sind imbezille, dissoziale Individuen, wie ja auch das Zuhältertum, die notwendige Begleiterscheinung des Dirnentums, sich aus der großen Masse der Gemeenschädlichen rekrutiert. Das willensschwache, degenerierte Weib wird Gefährtin und oft auch Helferin des kriminell veranlagten Mannes kraft einer gewissen inneren Wesensverwandtschaft; entstammen sie doch beide der Masse der „schädlichen Leute“. In der Anziehungskraft, die das Lebensfeindliche auf das Dirnentum ausübt, haben wir die Bestätigung dafür zu suchen, daß wir die Prostituierten den gemeinschädlichen Elementen zuzählen. Ein starker Sexualtrieb, gepaart mit dem Bestreben, mühelos und schnell materielle Güter zu erwerben, verbindet sich mit schädlichem Milieu und mangelhafter Erziehung, um die Erscheinungen der Prostituierten zu ergeben. Nicht Fehlen der Erziehung, nicht Schädlichkeit des Milieus allein werden die Dirne schaffen, wohl aber werden diese Umstände bei schon vorhandener erblicher Belastung durch die Wucht der äußeren Einflußnahme dahin wirken, daß solche Anlagen in die Tat umgesetzt werden. Vielleicht greift das Weib wirklich nur aus Begehrlichkeit zum gefahrlosen Erwerbe der Prostitution, während der ihm anscheinend oft sehr ähnliche kriminell veranlagte Mann zum Verbrechen greifen muß — sicher ist, daß der Zusammenhang von Prostitution und Verbrechen durch ein Zwischenglied hergestellt wird: den Zuhälter. Die Frage, die wir uns zu stellen haben, wenn wir die Beziehungen zwischen Prostitution und Kriminalität untersuchen wollen, läßt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen: Haben wir in der Dirne geradezu das Äquivalent zum Verbrecher (Lombroso) oder nur zum Vagabunden (Aschaffenburg) zu erblicken, oder sind Prostituierte und Verbrecher keine parallelen Typen und — dies zugegeben — wie verhalten sie sich zueinander? Zunächst ist festzustellen, daß auch kriminalbiologische Zusammenhänge bestehen. So führen einzelne Berufe, wie gerade der der Prostitution, zu krimogener Gestaltung der Persönlichkeit (Adolf Lenz, „Grundriß der Kriminalbiologie“). Die krimogene Tatumwelt (Lenz) oder kurz das Milieu schafft geistige und moralische Abhängigkeiten und Interessengemeinschaften. Der minderwertige Verbrecher bleibt dem einmal angewendeten Trick aus Trägheit treu; das minderwertige Weib, für wahllosen Geschlechtsverkehr einmal reichlich bezahlt, wiederholt die wahllose Hingabe aus Arbeitsscheu und erprobter Leichtigkeit des Gelderwerbes. Eine gewisse Identität zwischen Verbrecher- und Dirnenatur auf psychologischem und anthropologischem Gebiete ist in der Tat so bestechend, daß man theoretisch fast versucht wäre, in der Prostitution mit Lombroso „nur die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität“ zu sehen. Es ist auch gewiß nicht unrichtig, wenn Lombroso-Ferrero meinen, die eigentliche Degeneration des Weibes betätige sich in der Prostitution, nicht in der Kriminalität. Es ist sicherlich ein tieferer Unterschied zwischen dem Verluste des Schamgefühles, welches das Weib als Dirne opfert, und der Einbuße des Schamempfindens, das der Mann hingibt, welcher sich an fremdem Eigentum vergreift. Das erkennt auch Lombroso und dennoch erscheint ihm als Äußerung der Kriminalität beim Manne das Verbrechen, beim Weibe die Prostitution. Die Dirne verschafft sich die Mittel zu ihrem Unterhalte nicht wie der Verbrecher durch das Verbrechen, sondern durch den Handel mit ihrem Körper. Sie steht in engster Beziehung zum Zuhälter. Der Zuhälter, der gewalttätige, der Berufsverbrecher, ist der selbstverständliche Beschützer der Dirne, welche durch die Abhängigkeit den letzten Rest einer Individualität verliert. Die Dirnen entspringen einem Degenerationsprozesse gleich den Verbrechern, aus deren Kreisen sie sich ihre Genossen und Beschützer suchen.

Dirne und Verbrecher sind nicht parallele Typen. Aber sie entspringen beide einem gemeinsamen Nährboden: der Welt des Gemeenschädlichen. Die Verbindung zwischen Prostitution und Kriminalität stellt das Zwischenglied: der Zuhälter her. Wenn eine Erscheinung uns die Wichtigkeit des Milieus für das Werden der Persönlichkeit vor Augen zu führen vermag, so ist es die Dirne. Darin gleicht sie der Erscheinung des Verbrechers. Gleichwohl sind Dirne und Verbrecher keine vergleichbaren Typen. Gemeinsam hingegen ist ihnen der Boden, dem sie entstammen, gemeinsam die Zugehörigkeit zu einem sozialen Aggregat. *Haberda (Wien).*

Held, William: Sex and crime. (Sexualität und Verbrechen.) Med.-leg. journ. Bd. 44, Nr. 2, S. 39—42. 1927.

Es wird die Bedeutung sexueller Motive für die Entstehung verbrecherischer Neigungen vom psychologischen Standpunkte aus beleuchtet, speziell in Hinsicht auf die Psyche des Kindes- und Entwicklungsalters. *K. Reuter (Hamburg).*

Held, William: Sex and crime. (Sexualität und Verbrechen). Med.-leg. journ. Bd. 44, Nr. 4, S. 115—119. 1927.

Sittlichkeitsverbrechen tragen meist sadistisches Gepräge. Vorübergehende Er-

regung latenter Grausamkeit wird bei Gelegenheitsverbrechern, dauernde seelische Abweichung bei Gewohnheitsverbrechern beobachtet. Namentlich periodisches Auftreten perverser Betätigung spricht für krankhafte Grundlage. Sadismus als Ersatz der Geschlechtsbefriedigung findet sich bei Degenerierten. Ihre Intelligenz kann gut erhalten sein. Die Ehe beruht ursprünglich auf sadistisch-masochistischer Grundlage. Nur werden hier Grausamkeitsakte heute nicht mehr öffentlich vollzogen. Bei Lustmord besteht immer Verdacht auf psychopathologische Ursachen. Rächende Strafmaßnahmen sind erfolglos, schrecken nicht ab. Anonyme Briefe sind meist sadistisch. Auch Diebstähle können es sein. Kleptomatische Anwandlerungen deuten bisweilen auf beginnende Dementia praecox hin. *Raecke* (Frankfurt a. M.).

Dyrenfurth: Karl Böttcher und seine Verbrechen. Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jg. 33, Nr. 23, S. 317—330. 1927.

Kasuistische Mitteilung über einen 26jährigen Verbrecher, der früh schon verwahrloste, stahl, sich herumtrieb und 12jährig in Fürsorgeerziehung kam, damals bereits wegen vielleicht angeborener Syphilis behandelt wurde. 15jährig versuchte er, an einem jüngeren Mädchen sich zuvergehen; befriedigte zunächst seinen Geschlechtstrieb an Kühen, Kälbern und Schafen, verkehrte bei Gelegenheit auch mit Mädchen, wurde 21jährig wegen unbefugten Waffenbesitzes zu 4 Wochen, 22jährig wegen Diebstählen zu 1 $\frac{1}{4}$ Jahren Gefängnis verurteilt. In den Jahren 1925 und 1926 hat er schwere Straftaten begangen (widernatürliche Unzucht, Diebstahl, Raub in 10 Fällen, Notzuchtversuch in 2 Fällen), wurde deshalb im Juli 1927 zu 15 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zugleich wegen zweier Mordhandlungen 2mal zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. Das Urteil ist gerechtfertigt, da weder Schwachsinn noch geistige Störungen vorlagen, lediglich gesteigerte sexuelle Erregbarkeit, völlige Hemmungslosigkeit bestand. Die Straftaten sind ausführlich mit photographischen Wiedergaben geschildert. *Klieneberger* (Königsberg, Pr.).

● **Bericht über den dritten Kongreß für Heilpädagogik in München, 2.—4. August 1926.**

Hrsg. v. Erwin Lesch. Berlin: 4. Verlag Springer 1927. VI, 236 S. u. 33 Abb. RM. 10.—.

Der Kongreß tagte in der Zeit vom 2.—4. VIII. 1926. Er bot 25 Vorträge, in denen alle Teilgebiete der Heilpädagogik behandelt wurden. Aus diesen Vorträgen, die teilweise zu einem Referat ungeeignet sind, seien die nachstehenden kurz besprochen, weil sie für den gerichtlichen Mediziner besonders lehrreich sind: I. *Hysterie und Neurasthenie als Erziehungsergebnisse* (E. v. Düring). Angeborene Anlagen sind zumeist richtunggebend für das ganze Leben im günstigen sowohl wie im ungünstigen Sinne. Ein wesentlicher, vielleicht noch wichtiger Faktor für das Erziehungsergebnis ist indes das Milieu. Die Uranlagen zu unseren Entwicklungen haben wir keimartig von unseren Eltern und Vorfahren ererbt. Durch stärkere oder schwächere Reizeinwirkung kann aber die Ausgestaltung dieser Anlagen beeinflusst werden. Für die Behandlung anormaler Kinder gewinnen diese Grundsätze weiteste Bedeutung. Weiß eine vernünftige und zielbewußte Erziehung hier nicht richtunggebend einzugreifen, so sind der Neurasthenie und Hysterie Tür und Tor geöffnet. Charakteristisch für die Anlage zu pathologischen Erkrankungen sind im wesentlichen 4 Merkmale: 1. Entgegen der sonst leichten Beeinflussbarkeit reagiert das Kind gar nicht oder zu stark auf Reize der Umwelt. 2. Es fehlt dem kindlichen Geiste die Fähigkeit, seine Aufmerksamkeit nacheinander verschiedenen Eindrücken zuzuwenden. 3. Die Phantasie läßt das Kind in einer Schein- und Traumwelt leben. 4. Es findet auch bei fortschreitender Entwicklung nicht die Brücke vom Egozentrismus zum Altruismus. Auf Grund seiner Beobachtungen und Erfahrungen kann der Psychiater die Abtönungen und Schwankungen, den Übergang von den physiologischen normalen zu den pathologischen leicht erkennen, am wenigsten können es in den meisten Fällen die Eltern selbst. Einmal fehlt ihnen die notwendige Objektivität gegenüber den Erscheinungen. Dann findet gar oft eine Übertragung dieser nervösen und hysterischen Erscheinungen von den Eltern auf die Kinder statt. Darum ist ein Wechsel des Milieus oft schon ein gutes heilpädagogisches Mittel. Für die weitere Behandlung dieser reizbaren nervösen Kinder kommt nur eine ruhige mit Sicherheit und Festigkeit sich paarende Güte in Frage. Vor allem muß sich der Erzieher hüten, Erziehungsschwierigkeiten als Ungezogenheiten aufzufassen und zu ahnden. Es wäre im Interesse dieser armen oft seelisch gequälten Jugend zu wünschen, daß der Lehrer durch geeignetes Studium und Beobachten Verständnis und Liebe für diese heilpädagogische Arbeit gewönne. — II. *Die Konstitutionstypen der Schwererziehbaren nach Kretschmer.* (Von M. Révész-Budapest-Zugliget.) Von Révész wurde mit Hilfe der Kretschmerschen Theorie versucht, die verschiedenen pädagogischen, kriminalistischen und biologischen Gesichtspunkte auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, somit die Symptome konstitutionell zu erklären. Es folgt zunächst die Beschreibung der zyklotymischen Gruppe, welche wieder eingeteilt wird in die Gruppe der Impulsiven und Labilen. Die Schwererziehbaren unter den Impulsiven werden nach ihrem Körperbau eingeteilt. Hier ist hervorzuheben: 1. Der atavistische Bau, eine plumpe Ausgabe des Pyknikers, 2. der aggressive Bau, die Hierher-

gehörigen besitzen die athletische Form des Körpers, 3. der hyperthyme Bau, die Individuen dieser Klasse zeigen unter anderem eine große motorische Unruhe. Die Schwersterziehbaren unter den Labilen werden eingeteilt in die Gruppe der pathologisch Haltlosen und in die „Perditengruppe“. Zu der letzteren sind die Mädchen zu rechnen, welche infolge ihrer geschützten sozialen Lage nicht zu Prostituierten geworden sind. In seiner Abhandlung folgt sodann die Beschreibung der schizothymischen Gruppe. Diese wurde eingeteilt in die psychasthenische und „amoralische Gruppe“. Bei der ersten sind wiederum zu unterscheiden: 1. Die Zwangsenurotiker, 2. die Schizophreniker. Bei der „amorale“ Gruppe sind als Schwersterziehbare jene Fälle zu nennen, welche den Veränderungen entsprechen, die durch den früheren Begriff „moral insanity“ gedeckt werden. — III. Apparat zur objektiven Sinnesprüfung Schwachsinniger. (H. Velthuisen.) Die auf Lichtwirkung eingerichteten Farbenbretter bezwecken festzustellen, ob ein schwachsinniges Kind farbenblind oder farbenblind ist. Der Apparat ist so eingerichtet, daß 7 gleich lange und in der Farbe des Brettes gehaltene Stöpsel auf demselben befestigt sind. Ein längerer farbiger Stöpsel hat beim Aufdrücken Kontakt mit einer elektrischen Birne. Findet nun ein Kind zur Wiederholung des Experimentes den Stöpsel nicht, ist es farbenblind. Bei dem Gehörprüfungsapparat wird untersucht, welche Reaktion eine Schelle bei angeblich schwerhörigen Kindern ausübt. Der mit der Schelle verbundene Stöpsel ist in diesem Falle nicht näher gekennzeichnet. — IV. Über heilpädagogische Erziehung jugendlicher Krimineller. (H. Lückcrath-Euskirchen.) Da die meisten kriminellen Jugendlichen geistig abnorm sind, bedürfen sie heilpädagogischer Erziehung in einer Anstalt. Dabei ist nach Lückcrath besonderer Wert auf die Ausbildung geeigneten Personals, auf Gemeinschaftserziehung am Tage sowie Einzelerziehung bei Nacht, auf Weckung des Vertrauens und Schonung des Ehrgefühls der Zöglinge, auf Innehaltung der Anstaltsdisziplin, auf Arbeits- und Unterrichtserziehung, auf möglichst geringe Strafen, alles unter Berücksichtigung der abnormen Eigenart zu nehmen. Lückcrath empfiehlt eine gewisse Progression in der Erziehung. Eine innere Verbindung der Systeme Jugendgefängnisse und Fürsorgeanstalten erscheint ihm nicht unbedenklich. — V. Erziehung und Strafe im deutschen Jugendgerichtsgesetz. (W. Krall-Karlsruhe.) Die nach Liszt bei einem jeden geistig reifen gesunden Menschen vorliegende Fähigkeit, seinen Willen durch die unser gesamtes Verhalten regelnden allgemeinen Vorstellungen der Religion, der Sittlichkeit und der Klugheit zu bestimmen, wird vom Gesetz, Jugendgerichtsgesetz und Strafgesetzbuch bei jedem normalen Menschen über 18 Jahre ohne weiteres angenommen. Bei einem Kinde unter 14 Jahren hält man sie für nicht gegeben, bei den Jugendlichen des Jugendgerichtsgesetzes, d. s. Menschen zwischen 14 und 18 Jahren, muß ihr Vorhandensein erst durch richterliche Prüfung festgestellt sein. Da nach § 1 Abs. 1 und 3 des R.J.W.G. ein öffentlich rechtlicher Ausdruck des Kindes auf Erziehung gegen Gesellschaft und Staat vorliegt, so ist es selbstverständlich, daß Staat und Gesellschaft die Erziehung eines jugendlichen Kriminellen, falls dieser wegen Mängel in seiner Erziehung nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, völlig in die Hand zu nehmen berechtigt sind. Bei einer solchen Erziehung durch § 7 Ziffer 3 des R.J.W.G. wird der heilpädagogischen Betätigung der weiteste Spielraum gelassen. Das Gesetz drückt den Wunsch aus, daß Jugend- und Vormundschaftsrichter möglichst in einer Person vereinigt werden. Durch seine in § 3 gegebene Bestimmung, daß ein Jugendlicher nicht strafbar ist, wenn er zur Zeit der Straftat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, geht das Gesetz von der Erwägung aus, es sei möglich, daß ein normales Kind durch die Erziehung in Familie und Schule in den Besitz dieses Unterscheidungsvermögens gelangen kann. Mit Recht bezeichnet Krall die nach § 3 zu treffende Entscheidung als eine der schwierigsten und verantwortungsreichsten Aufgaben, welche dem Jugendrichter auferlegt werden. Ebenso folgenreicher ist seine Stellungnahme zu § 6, ob eine Erziehungsmaßregel ausreichend erscheint und der Anspruch der Rechtsordnung auf Strafe zurückgewiesen werden kann. — Aus den Diskussionsreden zu einzelnen Vorträgen ist bemerkenswert, daß E. Rosenfeld einem lebhafteren Anteil der Strafrechtslehrer auf der Gesellschaft für Heilpädagogik das Wort redete. Schließlich unterstrich Referent die von ihm bereits mehrfach erhobene Forderung einer besseren heilpädagogischen Durchbildung der zukünftigen Studienräte. Auch verlangte er die Errichtung von Landerziehungsheimen für gefährdete und entgleiste Jugendliche der höheren Schulen. Diesem Wunsche ist inzwischen durch die auf seine Anregung hin erfolgte Begründung des Albertusheim in Suderwich bei Recklinghausen, eines heilpädagogischen Institutes für Angehörige des Mittelstandes entsprochen worden. *Többen (Münster).*

Roubinovitch, J.: La psychiatrie de l'enfance criminelle. (Psychiatrie bei kriminellen Kindern.) Hyg. ment. Jg. 22, Nr. 8, S. 109—114. 1927.

Roubinovitch nimmt in seiner Eigenschaft als Psychiater und Arzt am Bicêtre Stellung zu der unbefriedigenden Ausführung des französischen Jugendfürsorgegesetzes vom 22. VII. 1912 und zu den ergänzenden Bestimmungen des Pariser Ortsstatuts vom Mai 1923. Das Gesetz sieht eine obligatorische Nachforschung der sozialen und Umweltsverhältnisse aller Fälle vor, welche als kriminelle oder gefährdete Jugendliche die Behörden und Gerichte beschäftigen; die psychologisch-psychiatrische Untersuchung aber ist fakultativ. Hiergegen

führt er alle Gründe und Erfahrungen an, die uns aus der Theorie und Praxis der Jugendfürsorge und der Jugendgerichtsbarkeit auch in Deutschland, wo die Verhältnisse ebenso liegen, geläufig sind. Die Stadtgemeinde Paris hat diese Lücke derart ausgefüllt, daß sie die fachärztliche Untersuchung so handhaben läßt, als sei sie gesetzlich verbindlich. Aus der kurzen Übersicht geht übrigens hervor, daß das Gericht auf die gleichen Maßnahmen wie in Deutschland erkennen kann: Schutzaufsicht, Familienerziehung, Überweisung in ein Kinderheim oder eine Fürsorgeerziehungsanstalt. Auch die Mitarbeit der privaten Vereine und Einzelpersonlichkeiten in Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe ist grundsätzlich in gleicher Weise zugelassen und tätig. Der Verf. skizziert zwar einige einschlägige Fälle nach ihrer sozialen Seite, aber er sagt nicht ein Wort von den Ergebnissen der fachärztlichen Untersuchung, sondern beschränkt sich auf die Angabe, sie sei nach biologischen, geistig-seelischen und anthropologischen Gesichtspunkten durchgeführt worden. Homburger (Heidelberg).^{oo}

Lazar, E.: Über kriminelle und psychisch abnorme Kinder und Jugendliche.
Wien. klin. Wochenschr. Jg. 40, Nr. 24, Sonderbeil. S. 1—14. 1927.

In der Heilpädagogik muß ähnlich wie in der Erforschung des Verbrecherproblems der endogenen Anlage des Individuums bedeutend mehr Wert beigelegt werden als den exogenen Einwirkungen des Milieus. Am Beispiel der Encephalitis lethargica, die sich psychisch als eine völlige Enthemmung des ursprünglichen Trieblebens auswirken kann, illustriert Lazar, daß es sich bei der kindlichen und jugendlichen Dissozialität regelmäßig um das Vorherrschen der animalischen Triebe handelt. Bei der genannten Krankheit stellt er sich den Mechanismus, durch den ein abnormes Zustandsbild zustande kommt, so vor, daß durch diese Erkrankung und ihre Folgen (Narben) das Triebleben derart stark geworden ist, daß die von der Hirnrinde ausgehende Korrektur verhindert wird. Dagegen ist das Entscheidende bei der Dementia praecox das Insuffizientwerden der korrigierenden corticalen Elemente. Bei der Beurteilung psychisch abnormer Kinder und Jugendlicher ist zu beachten, daß 1. das wirklich Krankhafte nicht übersehen wird, 2. die Abnormität nicht da gesucht werde, wo sie tatsächlich nicht ist. Die meiste Aufmerksamkeit erfordern die abgeschwächten Formen der Geisteskrankheiten, und hier soll man sich nicht durch exogene Gelegenheitsmomente darüber täuschen lassen, daß doch ein endogener Erkrankungsprozeß vorliegt. Dabei geht L. näher auf die „Hyperthymie“ und ihren Zusammenhang mit der Manie ein. Hier warnt er davor, den Hyperthymiker als schlechtweg haltlos anzusehen. Weiter charakterisiert er den Depressiven, betont, daß die Mehrzahl der wegen Schändung angeklagten Jugendlichen zum Formenkreis der Melancholie gehört. Ferner schildert er die paranoischen Reaktionen, erwähnt als typisch das Wachträumen als Ausdruck des Sicheinspinnens in eine Idee, die Haßreaktion des Paranoischen als häufigen Grund für Kriminalität, schließlich den paranoischen Mechanismus als wesentlichstes Moment bei den sogenannten komplizierten Raub- und Mordhandlungen der Jugendlichen und beim Hochstaplerum. Während sich die Psychosen jenseits der Pubertät fast gar nicht von denen der Erwachsenen unterscheiden, liegen die Verhältnisse im frühen Kindesalter anders und um vieles schwieriger. Insbesondere soll man beim Kleinkinde mit der Annahme psychischer Traumata als Ursache sehr zurückhaltend sein und eher an eine Psychose denken, eventuell auch an toxische Störungen oder an encephalitische Erkrankungen. In diesem Lebensalter äußern sich psychopathische Reaktionen vor allem in besonderer Form der „Schlimmheit“, der Widersetzlichkeit, in Neigung zu Zorn- und Schreikrisen. Meist finden sich bei solchen Kindern schwer belastende Anamnesen. Bei der Behandlung dieser Zustände ist natürlich die Psychotherapie am Platze, nur soll man sich darüber klar sein, daß sie nur imstande ist, eine Milderung des jeweiligen Zustandes zu schaffen. Többen.

Klein, Melanie: Criminal tendencies in normal children. (Verbrecherische Neigungen bei normalen Kindern.) Brit. Journ. of med. psychol. Bd. 7, Nr. 2, S. 177 bis 192. 1927.

Die Verf. zeigt, daß auch bei psychisch vollkommen normalen Kindern verbrecherische Neigungen vorkommen, die vor allem im Ödipuskomplex wurzeln und die sich gegen Eltern und Geschwister richten. Sie bringt Beispiele aus der analytischen Praxis

und zeigt, wie sich die unbewußten Tendenzen des Kindes vor allem im Spiel offenbaren. Sie basiert ihre Untersuchungen auf die neuesten Ergebnisse der Analyse und bespricht eingehender den Konflikt zwischen Über-Ich und Triebleben. Die Analyse, welche die Übertragungsfähigkeit zur Voraussetzung hat, kann diese Neigungen aufheben und so dem Kriminellwerden vorbeugen bzw. die Kriminalität heilen.

Stern (Gießen).^{oo}

Ewald, G.: Die Stigmatisierte von Konnersreuth. Untersuchungsbericht und gutachtliche Stellungnahme. Münch. med. Wochenschr. Jg. 74, Nr. 46, S. 1981—1992. 1927.

Verf. gibt auf Grund eigener Beobachtung ein psychiatrisches Urteil über die Hysterie der Therese Neumann ab. Er betont, daß speziell die wissenschaftliche Seite ihrer angeblichen monatelangen mangelnden Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme noch nicht geklärt ist und daß es im übrigen hohe Zeit erscheint, dem Kult, der mit der Kranken getrieben wird und ihre Gesundung verhindert, ein Ende zu machen.

Birnbaum (Herzberge).

Strasser, Charlot: Zur Psychotherapie der Sexualanomalien. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie Bd. 110, H. 3/4, S. 528—548. 1927.

Wo sexuelle Perversionen auf Grund organischer Geisteskrankheiten bestehen, sind alle Maßnahmen zu treffen, zu welchen die Bekämpfung der organischen Erkrankung nötig ist. Dies gilt auch für alle Schwachsinnformen. Wo die Psychotherapie teils durch das Verhalten der indolenten und oft auch ethisch nicht vollwertigen Patienten, teils durch ungünstige äußere Verhältnisse versagt, gestalten sich die Verhältnisse sehr unerfreulich. Mit Rücksicht besonders auf Minderjährige verlangen die Behörden sichernde Maßnahmen in Form von Anstaltsinternierungen, die zuweilen brutal in das Leben der sonst nicht sozialwidrigen Leute eingreifen. Auch die meisten Kastrationen, die ausgeführt wurden, schlägt man deshalb vor, damit die rückfälligen Patienten wieder aus den Anstalten entlassen werden können. Man muß sich aber eingestehen, daß die Abtötung der Keimdrüsen keine befriedigende Therapie bedeutet. Bekämpfung der Sexualdelikte heißt nicht, den sexuell Kranken die angeborene Hormonisierung unserer Keimdrüsen als Urquell der Sexualanomalien hineinzudichten, heißt nicht, im Unbewußten verankerte Tribskonstitutionen ans Licht zu zaubern, heißt nicht, den Erkrankten von Körperbau- und Erbliechkeitsfaktoren abhängig zu erklären, heißt nicht, ihn als unverantwortlich gegenüber allerhand in ihm spukenden Verdrängungen und in ihm sich abwickelnden unbewußten Komplexen auszurufen.

Haberda (Wien).

Stockert, F. G.: Zur Ätiologie und Therapie des Sadismus. Internat. Zeitschr. f. Individualpsychol. Jg. 5, Nr. 5, S. 327—335. 1927.

Ausführliche Schilderung eines Falles auffälliger Steigerung der Libido von frühester Kindheit an. Schon im 5. Jahre ist das sexuelle Erleben durchaus bewußt. Zunächst klammert sich die überwertige Libido an den Defäkationsakt. Dieser rückt in das Zentrum des Sexuallebens und tritt in allen späteren sadistischen Phantasien und Handlungen als wesentliche Komponente auf. Parallel läuft eine zunehmende neurotische Einstellung zur Umwelt mit Minderwertigkeitsgefühlen. Der erste Verkehr mit einer Prostituierten wird gleich im Sinne neurotischer Einstellung erlebt. Die Frigidität der Partnerin verursacht das Gefühl der eigenen Minderwertigkeit, bis zur Bestrafung der Kälte des Weibes sadistische Phantasien in die Tat umgesetzt werden. Als diese Akte mit der Zeit so überhand nehmen, daß die Furcht, zum Lustmörder zu werden, auftritt, wird zu eigenem Schutz die Kastration gefordert. Allein erst doppelseitige Kastration bringt den Erfolg eines Verschwindens sadistischer Antriebe und erreicht zunächst Besserung von Stimmung und subjektivem Befinden. Später bricht mit Erlöschen der Sexualität die neurotische Persönlichkeit völlig zusammen unter den bekannten frühklimakteriellen Depressionserscheinungen, die sich sogar bis zum Suizidversuch steigern. Nur mit Ersetzung des Minderwertigkeitsgefühls durch ein gesichertes Selbstvertrauen bei gleichzeitiger Abschwächung sexueller Hyperästhesie und psychotherapeutischer Aufhebung neurotischer Einstellung würde es in derartigen Fällen gelingen, eine gesteigerte Sexualität vor dem immer wiederholten Einbrechen in die tiefgeschliffenen alten Bahnen zu bewahren. Der radikale Weg einer Kastration birgt dagegen die Gefahr, das Selbstgefühl zu schwer zu schädigen und sollte nicht gewagt werden, ohne bei der Indikationsstellung die psychische Belastungsfähigkeit für ein solches Trauma eingehend zu prüfen.

Raecke (Frankfurt a. M.).

Ellis, Havelock: The conception of narcissism. (Der Begriff des Narzismus.) Psychoanalytic review Bd. 14, Nr. 2, S. 129—153. 1927.

Es wird auf die Stekelsche Anschauung hingewiesen, daß alle Perversionen dem Narzismus entstammen. Insbesondere wird auf den Zusammenhang zwischen Narzismus und Exhibitionismus hingewiesen. Verf. legt mit Recht dar, daß beim

Kinde der Exhibitionismus wohl einem echten Narzismus entspräche insofern, als das Kind sich über seine eigene Nacktheit freut und hierbei autoerotische Befriedigung hat. Der erwachsene Exhibitionist braucht jedoch meist ein Objekt, eine Tatsache, die dem echten Narzismus widerspricht. *Walter Schindler* (Berlin).

Biancalani, Aldo: Di un singolare caso di suicidio. (Ein besonderer Selbstmordfall.) (*Istit. di med. leg., univ., Firenze.*) *Zacchia* Jg. 6, Nr. 1/3, S. 45—51. 1927.

32jähriger Mann mit krimineller Vergangenheit erschießt sich in der Wohnung von Bekannten, in die er sich ohne Wissen der Eigentümer eingeschlichen hat. Für den Tod hat sich der Selbstmörder ganz neue Wäsche, Schuhe und Kleider (parfümiert) angelegt; selbst die Hände steckten in neuen Handschuhen. Als Motiv für den Selbstmord werden unglückliche Liebe und Verzweiflung wegen des kriminellen Hanges vermutet. *v. Neureiter* (Riga).

Oppler, W.: Die Zunahme der Suicidversuche und ihre Gründe. (*Städt. Heilanst. f. Nerven- u. Gemütskranke, Breslau.*) *Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh.* Bd. 82, H. 1, S. 95—109. 1927.

Oppler fand unter der Breslauer Bevölkerung der Nachkriegsjahre eine Zunahme der Selbstmordversuche bei Männern und Frauen. Diese Zunahme fiel besonders auf psychopathische Persönlichkeiten, die Gründe waren bei Frauen Delikte, wirtschaftliche Not, zerrüttete Ehe. Bei den Männern waren wirtschaftliche Not und Stellungslosigkeit das Hauptmotiv. *Gg. Strassmann* (Breslau).

● **Kronfeld, Arthur: Die Psychologie in der Psychiatrie. Eine Einführung in die psychologischen Erkenntnisweisen innerhalb der Psychiatrie und ihre Stellung zur klinisch-pathologischen Forschung.** Berlin: Julius Springer 1927. VII, 106 S. RM. 4.80.

Es gab 3 Stadien der Psychiatrie: 1. die Psychiatrie auf moralisch-dämonologischer Basis, 2. die Zeit der psychophysischen Formulierung, bei welcher Zeit und Verlauf außer acht blieben, 3. die „nosologische“ Phase. Die Psychologie soll von der klinischen Nosologie losgelöst bestehen; dazu bedarf es der Erkenntnis des Abnorm-Seelischen; dieses ist erkennbar an der erschwerten „Einfühlbarkeit“. Die Erkenntniswege gehen von der Individualität zum allgemeinen Gesetz hin (Bewegungsphysiologie, Elementarpsychopathologie, exper. Psychopath.) oder sie gehen strukturpsychopathologisch resp. phänomenologisch vor; daneben gibt es Typenlehre, Charakterlehre, ferner soziologische, kollektive, evolutionäre Gruppenbildungen. Die Identitätsphilosophie ist in der empirischen Forschung unanwendbar. Die psychiatrische Diagnostik kann nur konventionalistisch sein. Die Leitlinie psychiatrischer Forschung ist ein psychophysischer, strukturanalytischer Personalismus. Es empfiehlt sich, bei der II. Auflage des Büchleins des besseren Verständnisses wegen eine einfachere, aber klarere Ausdrucksweise zu wählen. *Juliusburger* (Berlin).

Moll, Albert: Über die Aussagepsychologie Sterns. *Zeitschr. f. Sexualwiss.* Bd. 14, H. 3, S. 109—116. 1927.

Ungemein scharfer Angriff gegen Sterns Aussagepsychologie, speziell gegen dessen Werk: *Jugendliche Zeugen und Sittlichkeitsprozesse*. Verf. wirft Stern vor allem vor, seine Gutachten kämen unberechtigter Weise meist darauf hinaus: Kinder sind suggestibel, ihre Aussagen mehr oder weniger suggestiv bedingt. (Vgl. Stern, dies. *Zeitschr.* 8, 824.) *Birnbaum* (Herzberge).

Kleinschmidt: Ein Fall von suggestiver Kinderaussage. *Kriminalist. Monatsh.* Jg. 1, H. 3, S. 54—55. 1927.

Im Anschluß an die bekannten Ausführungen von Stern berichtete Verf. über eine phantastische Zeugenaussage eines 10jährigen Mädchens, das unter Einfluß ihres geisteskranken sexuell-perversen Vaters bei ihrer gerichtlichen Vernehmung eine erfundene Mordgeschichte vortrug. Auf den Wert der Teilnahme von Sachverständigen auf dem Gebiet der Kinderaussage wird besonders hingewiesen. (Vgl. a. Stern, dies. *Zeitschr.* 8, 824.) *Gregor.*

Kley: Zur Psychologie des Mordes. Ein praktischer Fall. *Kriminalist. Monatsh.* Jg. 1, H. 5, S. 113—115, H. 7, S. 158—161 u. H. 8, S. 181—184. 1927.

Bericht über einen Fall, wo 2 Frauen, und zwar die Stieftochter und deren Schwägerin, die Stiefmutter durch Würgen und Erdrosseln töteten und dann die Leiche aufhängten, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Die Motive der Tat waren in Streitigkeiten zu finden, die zwischen den Frauen seit längerer Zeit bestanden. Die Aufklärung des Mordes geschah sehr bald, da andere Täter nicht in Frage kamen. Die Untersuchung ergab, daß es sich bei beiden um psychopathische Persönlichkeiten handelte, die sich gegenseitig beeinflussten, ohne daß eine Geisteskrankheit vorlag. *G. Strassmann.*